

BESCHLUSSVORLAGE

Vorlage Nr.: GB I/0012/2025
Status: öffentlich
Geschäftsbereich: GB I Zentrale Dienste - Bürgerservice
Datum: 24.04.2025

Erlass einer Benutzungssatzung für den öffentlichen Spielplatz an der Einsteinstraße

Beratungsfolge:

Datum	Gremium
15.05.2025	Haupt- und Finanzausschuss
20.05.2025	Stadtrat

I. SACHVORTRAG:

In der Sitzung des BPU am 21.02.2025 wurde beschlossen, dass die Pump-Track-Anlage, die als Sieger des Bürgerbudgets 2024/2025 hervorging, auf dem öffentlichen Spielplatz an der Einsteinstraße realisiert werden soll.

In der Bürgerfragestunde zur Stadtratssitzung am 27.02.2025 wurde von einem Bürger die Ortswahl kritisiert, da aus seiner Sicht der Ärger an diesem Standort vorprogrammiert sei. Es würden an dieser Stelle ohnehin schon Partys stattfinden und er befürchtet, dass dies ein Szenetreff wird und Sonn- und Feiertags mit Lärmstörungen zu rechnen ist. Der Vorsitzende hat sich daraufhin dafür ausgesprochen, den Standort auszuprobieren und mittels einer Platzordnung und Benutzungszeiten für geordnete Verhältnisse zu sorgen.

Vorlegt wird deshalb nun ein Entwurf einer Benutzungssatzung für den öffentlichen Spielplatz an der Einsteinstraße. Die Satzung sieht eine tägliche Benutzungszeit des gesamten Spielplatzes, also auch der Pump-Track-Anlage, von 9.00 Uhr bis max. 21.00 Uhr vor (im Winter bis Einbruch der Dunkelheit). Darüber hinaus werden Vorgaben zum Verhalten auf dem Kinderspielplatz getroffen. Abschließend ist die Satzung auch mit einer Bußgeldvorschrift versehen, sodass etwaige Verstöße auch geahndet werden könnten.

II. BESCHLUSSVORSCHLAG:

Der vorliegende Entwurf der Satzung der Stadt Garching b. München über die Benutzung des öffentlichen Kinderspielplatzes an der Einsteinstraße inkl. Lageplan wird beschlossen.

Anlage/n:

- 1 - Entwurf Benutzungssatzung
- 2 - Lageplan

SATZUNG

DER STADT GARCHING B. MÜNCHEN ÜBER DIE BENUTZUNG DES ÖFFENTLICHEN KINDERSPIELPLATZES AN DER EINSTEINSTRASSE

Die Stadt Garching b. München erlässt aufgrund von Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 1 und 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797 BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) geändert worden ist, folgende Satzung:

§ 1 GELTUNGSBEREICH

Der Kinderspielplatz an der Einsteinstraße ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Garching b. München zur allgemeinen unentgeltlichen Benutzung nach Maßgabe dieser Satzung. Die örtlichen Abgrenzungen sind aus dem Lageplan ersichtlich, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2 ZWECKBESTIMMUNG

- (1) Der öffentliche Kinderspielplatz an der Einsteinstraße schafft einen geschützten Freiraum, in dem Kinder und Jugendliche ihrem natürlichen Spiel- und Bewegungsbedürfnis nachkommen und soziale Kontakte aufbauen und pflegen können. Er leistet einen Beitrag zur physischen und psychischen Entwicklung von Kindern und Jugendlichen. Zugleich dient der Spielplatz der Begegnung und dem Austausch von Eltern und anderen Personen, die ihre oder andere Kinder beim Spiel beaufsichtigen und begleiten.
- (2) Jede von der Zweckbestimmung unter Abs. 1 abweichende Benutzung ist nicht zulässig, es sei denn, es liegt eine Ausnahmegenehmigung der Stadt Garching b. München nach § 7 dieser Satzung vor.
- (3) Auf die Aufrechterhaltung des Kinderspielplatzes und Nutzungsmöglichkeiten besteht kein Anspruch. Die Nutzung kann jederzeit ganz oder teilweise temporär oder dauerhaft eingeschränkt werden.

§ 3 NUTZUNGSARTEN

- (1) Der Kinderspielplatz und die darauf befindlichen Einrichtungen dürfen nur im Rahmen ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Einrichtungen auf Spielplätzen sind Spielgeräte und Anlagen (z. B. Schaukeln, Rutschen,

Klettertürme, Häuser, Tischtennisplatten, Sandkästen, Pump-Track-Anlage) und sonstige Einrichtungen, die nicht vorrangig dem Spiel dienen, insbesondere Sitzgelegenheiten, Tische sowie Hinweistafeln und Einfriedungen.

- (2) Es können allgemein oder im Einzelfall einzelne Nutzungsarten ausgeschlossen sowie Altersgrenzen, insbesondere auch für die Benutzung von Spielgeräten und -anlagen, festgelegt werden. Diese Regelungen sind in geeigneter Form am Kinderspielplatz bekannt zu machen.

§ 4 ÖFFNUNGSZEITEN

- (1) Der Kinderspielplatz an der Einsteinstraße ist grundsätzlich täglich von 09:00 Uhr bis 21:00 Uhr geöffnet, längstens jedoch bis zum Einbruch der Dunkelheit (Einschaltung der Straßenbeleuchtung).
- (2) Die vorstehenden Öffnungszeiten können allgemein oder für den Einzelfall eingeschränkt oder erweitert werden.
- (3) Allgemeine Regelungen zu den Öffnungszeiten, die von Absatz 1 abweichen, sind in geeigneter Form am Kinderspielplatz bekannt zu machen.
- (4) Der Aufenthalt auf dem gesamten Gelände des Kinderspielplatzes außerhalb der Öffnungszeiten ist untersagt.

§ 5 NACHBARSCHUTZ

Die durch spielende Kinder und Jugendliche hervorgerufenen Geräuscheinwirkungen gehören zu den Lebensäußerungen, die in einer kinderfreundlichen Gesellschaft grundsätzlich hinzunehmen sind. Für Spielplätze, die nur von Kindern genutzt werden sollen, ergibt sich dies bereits aus § 22 Abs. 1a Bundesimmissionsschutzgesetz. Zur Vermeidung von unzumutbaren Belästigungen der Nachbarschaft durch Lärm können Nutzungsbeschränkungen zu Benutzeralter und Art und Zeit der Nutzung festgelegt werden.

§ 6 VERHALTEN AUF DEM KINDERSPIELPLATZ

- (1) Der Kinderspielplatz darf nur im Rahmen der rechtlichen Bestimmungen, insbesondere auch dieser Satzung, benutzt werden. Die im Einzelfall durch Beschilderung angezeigten Einschränkungen, Hinweise und Gebote sind einzuhalten. Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr dürfen den Kinderspielplatz nur in Begleitung einer geeigneten Aufsichtsperson benutzen. Spielgeräte und -anlagen dürfen von Personen ab 15 Jahren nicht benutzt werden, soweit nicht durch entsprechende Beschilderung anderes bestimmt ist. Die Pump-Track-Anlage sowie die Skater- und Scooteranlage und die Tischtennisplatten sind ohne Altersbeschränkung nutzbar.

- (2) Die Benutzer des Kinderspielplatzes haben sich so verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. § 5 bleibt unberührt.
- (3) Der Kinderspielplatz sowie dessen Einrichtungen dürfen nicht verunreinigt, beschädigt oder sonst verändert werden. Verunreinigungen, Beschädigungen und sonstige Veränderungen sind vom Verursacher oder der aufsichtspflichtigen Person unverzüglich zu beseitigen, soweit dies möglich und zuzumuten ist. Bei Beschädigungen ist stets die Stadt Garching b. München zu informieren, im Übrigen nur, soweit eine Behebung nicht sogleich erfolgen kann oder umfangreichere Maßnahmen erforderlich wurden oder werden.
- (4) Auf dem Kinderspielplatz ist insbesondere verboten:
 1. zu campieren, zu zelten, zu nächtigen, zu schlafen und zu lagern,
 2. Rundfunk- oder andere Tonwiedergabegeräte oder Musikinstrumente ruhestörend zu gebrauchen,
 3. Tiere mitzubringen oder sie als Halter oder sonst Verantwortlicher im Spielplatzbereich zu belassen; dies gilt nicht, soweit es sich um Assistenz- oder Diensthunde handelt,
 4. Waffen, gefährliche Gegenstände oder gesundheitsschädliche Stoffe bei sich zu führen.
 5. zu rauchen oder alkoholische Getränke oder Betäubungsmittel aller Art zu konsumieren,
 6. sich dort unter Einwirkung von Alkohol oder Betäubungsmitteln in einem berauschten Zustand oder in einem sonst Anstoß erregenden Zustand aufzuhalten,
 7. zu betteln,
 8. Plakate aufzustellen, Banner anzubringen, Druckschriften oder Warenproben auszulegen oder zu verteilen oder in gewerblicher Absicht Personen anzusprechen oder andere gewerbliche Aktivitäten zu entfalten,
 9. Gegenstände an Bäumen anzubringen,
 10. das Befahren des gesamten Geländes; ausgenommen hiervon ist das Befahren mittels Kinderwägen, Kinderfahrzeugen und Rollstühlen sowie das Befahren mittels Fahrrädern, um auf direktem Wege zur Pump-Track-Anlage zu gelangen,
 11. Feuer anzuzünden, zu grillen oder Feuerwerkskörper abzubrennen,
 12. während des Aufenthaltes anfallenden Restmüll außerhalb der aufgestellten Restmüllbehälter zu entsorgen,
 13. Fotos, Filme oder Tonaufnahmen von Kindern ohne Erlaubnis der Sorgeberechtigten anzufertigen.

§ 7 AUSNAHMEN

Auf Antrag oder von Amts wegen können in besonderen Fällen, insbesondere bei Veranstaltungen, abweichende Regelungen zu allen Bestimmungen dieser Satzung getroffen werden.

§ 8 AUFRECHTERHALTUNG DER ORDNUNG

Anordnungen von städtischen Bediensteten, der Polizei oder sonst zur Kontrolle beauftragten Personen zur Durchsetzung dieser Satzung ist unverzüglich Folge zu leisten. Personen, die einer oder mehreren Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandeln oder Anordnungen des Kontrollpersonals nicht nachkommen, können von diesem des Spielplatzes verwiesen werden; das Kontrollpersonal übt insoweit das Hausrecht aus. Bei groben oder wiederholten Verstößen kann ein Benutzungsverbot ausgesprochen werden.

§ 9 ERSATZVORNAHME

Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung ein der Satzung widersprechender oder sonst ordnungs- oder rechtswidriger Zustand verursacht, so kann dieser nach vorheriger Androhung und Ablauf einer hierbei gesetzten Frist anstelle und auf Kosten des Zuwiderhandelnden von der Stadt Garching b. München beseitigt werden. Einer vorherigen Anordnung mit Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im öffentlichen Interesse oder zum Schutze wichtiger privater Rechtsgüter geboten ist. Die Androhung kann auch mündlich erfolgen.

§ 10 ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

Gemäß Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße bis zu zweitausendfünfhundert Euro belegt werden, wer vorsätzlich:

1. entgegen § 3 den Kinderspielplatz einschließlich der sich darauf befindlichen Einrichtungen außerhalb seiner Zweckbestimmung benutzt, insbesondere Altersgrenzen für die Benutzung missachtet oder ausgeschlossene Nutzungen ausübt,
2. sich auf dem Kinderspielplatz außerhalb der nach § 4 festgelegten Öffnungszeiten aufhält,
3. gegen die Verhaltensregeln in § 6 verstößt,
4. Anordnungen, Verweise oder Benutzungsverbote nach § 8 nicht befolgt,
5. oder als anwesende aufsichtspflichtige Person für Kinder und Jugendliche Verstöße nach den vorstehenden Nummern nicht verhindert oder beendet.

§ 11 HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG

- (1) Das Betreten und die Benutzung des Kinderspielplatzes an der Einsteinstraße einschließlich seiner Anlagen erfolgen auf eigene Gefahr.

- (2) Für Personen- und Sachschäden, die durch Dritte verursacht werden, haftet die Stadt Garching b. München nicht. Im Übrigen haftet die Stadt nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (3) Unfälle und Schäden sind der Stadt Garching b. München unverzüglich anzuzeigen.

§ 12 IN-KRAFT-TRETEN

Die Benutzungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Garching b. München, **XX.XX.2025**

Stadt Garching b. München

Dr. Dietmar Gruchmann
Erster Bürgermeister

ENTWURF

